

Kreisschreiben
des
Bundesrates an die Kantonsregierungen
zur Volksabstimmung vom 2. Februar 1964 über den
Bundesbeschluss betreffend den Erlass einer allgemeinen
Steueramnestie auf 1. Januar 1965

(Vom 9. Dezember 1963)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Euch zur Kenntnis zu bringen, dass wir den 2. Februar 1964, und innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorhergehenden Tage, als Datum festgesetzt haben für die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss betreffend den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie auf 1. Januar 1965.

Wir ersuchen Euch, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann (vgl. Bundesgesetze vom 19. Juli 1872, BS I, 157, vom 17. Juni 1874, BS I, 173, vom 23. März 1962, AS 1962, 789, vom 30. Juni 1960, AS 1960, 1341 über die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten sowie die Kreisschreiben des Bundesrates vom 16. März und 3. April 1925, BBl 1925, I, 809, II, 137, vom 4. Oktober 1937, BBl 1937, III, 153, und vom 18. November 1938, BBl 1938, II, 771).

Wie bisher werden wir Euch von unserem Beschlusse eine kleinere Anzahl Exemplare zustellen.

Um die Post während der Zeit, wo ein besonders starker Verkehr herrscht, nicht zu überlasten, bitten wir Euch, dafür zu sorgen, dass der für die Abstimmung bestimmte Text (den wir Euch vorsorglicherweise schon zugestellt haben) unverzüglich den Stimmberechtigten in allen Ortschaften, wo er durch die Post verteilt wird, verschickt wird. In den andern Ortschaften ist die Verteilung spätestens vier Wochen vor dem Abstimmungstage vorzunehmen. Wir ermahnen Euch ferner, dafür Sorge zu tragen, dass die Protokolle gemeindeweise in

vorgeschriebener Form angefertigt und binnen spätestens 10 Tagen, von der Abstimmung an gerechnet, an die Bundeskanzlei gesandt werden. Die Stimmzettel selbst sind gehörig versiegelt bis nach Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung durch die Bundesversammlung aufzubewahren.

Die Protokolle haben anzugeben: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl aller eingelangten Stimmzettel, die Zahl der ausser Betracht fallenden Stimmzettel (getrennt in leere und in ungültige), die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel und die Zahl der abgegebenen Ja und Nein. Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmzettel ergibt sich, indem die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel von der Zahl aller eingelangten Stimmzettel abgezogen wird, und bildet die Grundlage für die Berechnung des absoluten Mehrs, das ist die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eins.

Für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses empfehlen wir Euch dringend, nachfolgendes Schema zu benützen.

Schema für die Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses in den Kantonen

Gemeinde (Bezirk, Wahlkreis)	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Be- tracht fallende Stimm- zettel	Steueramnestie	
			leere	ungültige		Ja	Nein

Absolutes Mehr: _____

Wir lassen Euch die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie an der letzten Abstimmung. Allfällige abweichende Wünsche wollt Ihr durch Vermittlung Eurer Staatskanzlei sofort beim Drucksachenbüro der Bundeskanzlei vorbringen.

Die Telephon- und Telegraphenabteilung wird von uns angewiesen werden, die amtlichen Mitteilungen über die Ergebnisse der Volksabstimmung zwecks Festsetzung des Gesamtergebnisses so rasch als möglich zu befördern. Wir ersuchen Euch daher, die in Eurem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmenzahlen sofort nach der Abstimmung telephonisch oder telegraphisch an Eure Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle hätte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons telephonisch der Bundeskanzlei anzugeben und sofort brieflich zu bestätigen.

Die telegraphischen Meldungen, sowohl die der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden, an die Kantonsbehörden als diejenigen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Wir benützen diesen Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 9. Dezember 1963.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 2. Februar 1964 über den Bundesbeschluss betreffend den Erlass einer allgemeinen Steueramnestie auf 1. Januar 1965 (Vom 9. Dezember 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1963
Date	
Data	
Seite	1365-1367
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 344

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.